



Verfahren zur Beantragung des Versorgungszuschlages für beamtete und tarifvertraglich beschäftigte Ortslehrkräfte im Auslandsschuldienst

Berlin, 12. April 2021 (aktualisiert: 21.04.2026)

Grundlage für die Neuregelung ist die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz von Lehrkräften im deutschen Auslandsschulwesen und zum Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz - ASchulG) vom 05.12.2013 i. d. Fassung vom 21.01.2021 (VwV ASchulG).

Für eine Anerkennung für die Altersversorgung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Ortslehrkraft muss überhäufig an einer Deutschen Auslandsschule im Sinne des § 2 Abs. 1 ASchulG beschäftigt sein (d. h. mit mindestens 13 Unterrichtsstunden in der Sekundarstufe bzw. 14 Unterrichtsstunden in der Primarstufe).
- Die Ortslehrkraft muss in Fächern, die innerhalb der genehmigten Stundentafel auf förderfähige Schulabschlüsse vorbereiten, eingesetzt sein. Darüber hinaus können auch Grundschullehrkräfte sowie Sonderschullehrkräfte entsprechend gefördert werden.
- Die Mindestvertragslaufzeit seit dem ersten Vertragsabschluss mit der Deutschen Auslandsschule beträgt ein Jahr, die Kündigungsfrist mindestens drei Monate.
- Die Lehrkraft erhält vom Schulträger ein angemessenes, den vergleichbaren Ortskräften entsprechendes Ortsgehalt.

Während die ersten drei Bedingungen vom Land Berlin geprüft werden, wird die Einhaltung der letzten Bedingung durch die ZfA geprüft. Wir wenden uns in diesem Jahr via E-Mail an Ihre Deutsche Schule im Ausland, um einige Voraussetzungen mit Ihnen zu klären.

Verfahren für Beurlaubungen von beamteten OLK

1. Die Lehrkraft handelt mit der Deutschen Auslandsschule einen Vertrag aus, der die Grundlage für die Beurlaubung aus dem innerdeutschen Schuldienst darstellen soll. Ein Vorvertrag ist ausreichend. Dieser muss mindestens den Vertragszeitraum, die wöchentlich geleistete Stundenzahl sowie das zu erwartende monatliche Entgelt enthalten.

2. Die Lehrkraft wendet sich über den Dienstweg an Ihre zuständige Lehrpersonalstelle im Land Berlin und bittet um Beurlaubung aus dienstlichen Gründen. Dabei legt sie den ausgefüllten Beurlaubungsantrag sowie den Vertragsentwurf mit der Deutschen Auslandsschule vor.
3. Die Dienststelle (II I 1.1) prüft in eigener Zuständigkeit die sachlichen Voraussetzungen der Beurlaubung nach Nr. 2.4.4 Satz 4 lit. a) und b) VwV ASchulG (Unterrichtsfächer, Umfang der Beschäftigung) und nach Nr. 2.4.4S atz 6 (Höchstdauer).
4. Die Dienststelle (II I 1.1) wendet sich an die ZfA und bittet um Übernahme des VZ.
5. Die ZfA prüft in diesem Rahmen in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen der Nr. 2.4.4 Satz 2 VwV ASchulG (Vergleichbarkeit des Ortsgehalts, Kündigungsfristen).
6. Bei Erklärung der Übernahme des VZ durch die ZfA kann das Land Berlin eine Beurlaubung aus dienstlichen Gründen gewähren.
7. Auf der Grundlage der Beurlaubung schließt die Lehrkraft einen Arbeitsvertrag mit dem Schulträger der Deutschen Auslandsschule.

In einigen wenigen Fällen haben sich Deutsche Schulen im Ausland als Arbeitgeber von OLK bereit erklärt, den hälftigen Versorgungszuschlag an das beurlaubende Land zu zahlen, um die Altersversorgung der betreffenden OLK zu sichern. In diesem Fall haben Sie womöglich auch bereits für das laufende Schuljahr solche Zahlungen geleistet. Bitte teilen Sie uns mit, ob und wenn ja auf welchem Wege diese Zahlungen zurückerstattet werden können, wenn die Zahlungen für die betreffende OLK rückwirkend von der ZfA übernommen werden.

Ausgestaltung des Verfahrens für freiwillige Rentenversicherung von beurlaubten tarifbeschäftigten OLK § 7 SGB VI

Aus Gründen der Gleichbehandlung streben Bund und Länder eine mit den verbeamteten Ortslehrkräften vergleichbare Lösung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für beurlaubte tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte im Rahmen einer freiwilligen Rentenversicherung nach § 7 SGB VI an. Dabei stellt die tarifbeschäftigte OLK selbst einen Antrag auf Fortbestand der Rentenversicherung im Inland während der Tätigkeit als OLK im Ausland und legt hierfür auch die Höhe der monatlichen Beitragszahlungen fest. Der Mindestbeitrag hierfür liegt Stand April 2021 bei 83,70 €, der Höchstbeitrag bei 1.283,40 €.

Die ZfA hat sich bereit erklärt, die Hälfte der Kosten für den freiwilligen Rentenversicherungsbeitrag zu übernehmen und direkt an die Rentenversicherung zu zahlen. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob eine solche Zahlung steuerpflichtig ist. Sollte dies der Fall sein, übernimmt die ZfA auch die darauf zu entrichtenden Steuerzahlungen.

Mögliche Doppelversicherung

Wenn die OLK in einen Staat geht, in der es ebenfalls eine Pflichtversicherung gibt, wird sie vom Schulträger im Rahmen des geltenden Sozialversicherungsrechts mit Vertragsbeginn für

die Rentenversicherung angemeldet und erwirbt für die Zeit der Beschäftigung Rentenansprüche im Sitzland der Schule. In vielen Ländern, insbesondere in den europäischen Ländern, sind diese Ansprüche vergleichbar mit den Ansprüchen, die in Deutschland erworben werden. Zusätzlich kann die Lehrkraft in Deutschland wie oben beschrieben einen Antrag auf eine freiwillige Rentenversicherung nach § 7 SGB VI stellen und dafür eine Zuzahlung der ZfA erhalten. In diesen Fällen besteht eine Doppelversicherung.

Schließt die OLK einen Arbeitsvertrag mit einem Schulträger in einem Land, in dem keine mit europäischen Standards vergleichbare Pflichtversicherung besteht, kann über einen Antrag auf eine freiwillige Rentenversicherung nach § 7 SGB VI der Rentenversicherungsschutz in Deutschland gewahrt bleiben.

Verfahren

Vor diesem Hintergrund lässt sich das Verfahren für tarifvertraglich beschäftigte OLK wie folgt beschreiben:

1. Die tarifbeschäftigte Lehrkraft stellt einen Antrag auf Beurlaubung als OLK über den Dienstweg an Ihre zuständige Lehrpersonalstelle im Land Berlin inkl. Entwurf des Arbeitsvertrages mit der Deutschen Schule.
2. Die zuständige Dienststelle (II I 1.1) in Berlin prüft den Antrag nach den Kriterien der Verwaltungsvereinbarung.
3. Sofern die Kriterien der Verwaltungsvereinbarung erfüllt sind, beraten die beurlaubende Stelle sowie II I 1.1 die Lehrkraft über die Auswirkungen des Sonderurlaubes ohne Fortzahlung des Entgelts - u. a. zum Wegfall der Versicherungs- und Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung - und weist auf die Möglichkeit einer freiwilligen Rentenversicherung nach § 7 SGB VI sowie die Zuzahlung der ZfA in diesem Fall hin. Die freiwillige Rentenversicherung fördert die persönliche Altersvorsorge, indem die Beschäftigungszeiten im Ausland für die deutsche Rente angerechnet werden und auch ein Versicherungsschutz für eine mögliche Erwerbsminderung in der Zukunft erhalten bleibt. Zusätzlich wird die Lehrkraft dringend aufgefordert, eine Einzelfallberatung bei der DRV wahrzunehmen. Die Lehrkraft entscheidet nach der Beratung bei der DRV, ob sie einen Antrag auf Fortbestand der Rentenversicherung im Inland während der Tätigkeit als OLK im Ausland gemäß § 7 SGB VI (freiwillige Versicherung) stellt und legt ggf. hierfür auch die Höhe der monatlichen Beitragszahlungen fest. Im Antragsformular ist unter Nr. 5 „Angaben zum Zahlungsweg“ die Zahlungsweise „Überweisung“ auszuwählen. Das Antragsformular ist hier zu finden:

[Antrag auf Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung](#)

4. Die Lehrkraft legt den Bescheid DRV der zuständigen Dienststelle im Land Berlin (II I 1.1) vor.
5. Sofern die OLK einen Antrag auf freiwillige Rentenversicherung gestellt hat, sendet die Dienststelle (II I 1.1) der ZfA folgende Unterlagen:
 - a. den Entwurf des Arbeitsvertrages mit der DAS
 - b. eine Mitteilung über den genehmigten Antrag der DRV auf freiwillige Rentenversicherung nach § 7 SGB VI inkl. der von der OLK festgelegten Beitragshöhe
 - c. Versicherungsnummer, Vorname, Name, Art und Höhe der Beiträge, Verwendungszeitraum der Beiträge
6. Die ZfA prüft die Ortsangemessenheit des Gehalts an der DAS, entscheidet über die Übernahme des hälftigen Beitrags und informiert die zuständige Dienststelle (II I 1.1) im Land Berlin.
7. Die zuständige Lehrpersonalstelle stellt den Beurlaubungsbescheid aus.
8. Die Lehrkraft stellt bei Abschluss einer freiwilligen Rentenversicherung sicher, dass durch einen Dauerauftrag die regelmäßige monatliche Überweisung der anteiligen Beitragszahlung an die DRV erfolgt. Sie beantragt monatlich/vierteljährlich die Erstattung des hälftigen Betrages unter Nachweis der erfolgten Zahlungen bei der ZfA.